

## **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)**

Vom 22. Dezember 2004

in der Fassung des 17. Nachtrags

Vom 03.12.2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165) des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt am 29. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 2004 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1. 2 und 3 erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt Kiel (Stadt). Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Sie hat – soweit die Stadt die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 übertragen hat – u.a. die Aufgabe:

- a) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Straßenteile zu säubern (§ 3),
- b) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile von Schnee zu befreien und die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Straßenteile, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, bei Glätteis zu streuen.

## **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),
2. begehbbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Fußgängerstraßen,
6. nur für Fußgänger\*innen bestimmte Teile von Fußgängerstraßen,
7. Rinnsteine,
8. Gräben und Durchlässe,
9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
10. Fahrbahnen,
11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

## **§ 3 Art und Umfang der Säuberungspflicht**

(1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Für beschränkt öffentliche Straßen (selbständige Geh- und Radwege - § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG -) reicht eine 14-tägliche Reinigung, das gilt auch für die in Anlage 3 aufgeführten Straßen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies gebietet. Das ist der Fall, wenn der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen stark eingeschränkt wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Säuberung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Straßen, deren Säuberung mehr als einmal wöchentlich erfolgt, werden in ein Straßenverzeichnis aufgenommen, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1 der Satzung).

## **§ 4 Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführer\*innen und Tierhalter\*innen sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5 Übertragung der Säuberungspflicht**

(1) Die Säuberungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 8) den Eigentümer\*innen dieser Grundstücke bis zur Mitte übertragen.

(2) Anstelle des\*der Eigentümer\*in trifft die Säuberungspflicht

- a) die\*den Erbbauberechtigte\*n,
- a) die\*den Nießbraucher\*in, sofern diese\*r unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- b) die\*den dinglich Wohnberechtigte\*n, sofern dieser\*diesem das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner\*innen).

(4) Ist die pflichtige Person nicht in der Lage, diese Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen.

## **§ 6 Übertragung der Streu- und Schneeräumpflicht auf Gehwegen (Winterdienst)**

(1) Den Eigentümer\*innen der an die Straße angrenzenden als auch die durch sie erschlossenen Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 7 Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

(2) Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

(3) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 1 gelten Gehwege als Teile einer Straße oder selbständige Gehwege, begehbare Seitenstreifen, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege und nur für Fußgänger\*innen bestimmte Teile von Fußgängerstraßen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

(4) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 7 Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht**

(1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu bestreuen, so dass Fußgänger\*innen dort sicher gehen können. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z. B. Streusalz, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
- b) an besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr - des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr - entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen, auch wenn es um 9.00 Uhr noch schneit. In der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, auch bei anhaltendem Schneefall so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen ist der\*die Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.

(3) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind Gehwege so zu betreiben, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Fußgänger durch Schnee und Eis erreichbar sind. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Schnee- und Eisbeseitigung so vorzunehmen, dass die Fußgänger\*innen vom Gehweg oder - falls vorhanden - vom Fahrgastunterstand aus die Verkehrsmittel ohne Gefährdung und Behinderung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und - wenn Fahrverkehr zugelassen ist - auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Flächen angrenzt. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg) zu schaffen.

(5) Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m<sup>2</sup> betragen.

## **§ 8 Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

## **§ 9 Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 73 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht übertragen ist, erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 10 Gebührenschildner\*in**

(1) Gebührenschildner\*in ist, wer Eigentümer\*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer\*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die\*der Erbbauberechtigte anstelle des\*der Eigentümer\*in Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümer\*innen einer Eigentümer\*innengemeinschaft sind Gesamtschildner\*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer\*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner\*innen.

(2) Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümer\*innen werden die Eigentümer\*innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger, § 6) sowie die Inhaber\*innen der in § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner\*innen.

(4) Wechselt der\*die Gebührenschildner\*in im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der\*die neue Pflichtige Gesamtschildner\*innen.

## **§ 10 a Datenverarbeitung**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemäß §§ 3 bis 7, 22, 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu verarbeiten:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümer\*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümer\*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift;
3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken und zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung und Berichtigung der personenbezogenen Daten findet § 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) Anwendung.

## § 11 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück.

(3) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zu der Straßenfrontlänge.

(4) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

(5) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 3 und 4 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung

1. die Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück bei einem geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach den vorstehenden Ziffer 1 und 2 entsprechende zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Die Grundstücksbegrenzungslinie bzw. die Verbindungsgerade ist in gerader Linie fiktiv zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht parallel zu ihr liegen. Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen Grundstücks ergibt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.

(6) Bei der Festsetzung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.

(7) Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei

- |                                                              |                  |
|--------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. einmal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich)       | 0,73 € (8,76 €)  |
| 2. dreimal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich)      | 2,19 € (26,28 €) |
| 3. sechsmaliger wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 4,38 € (52,56 €) |
| 4. 14-täglicher Reinigung monatlich (jährlich)               | 0,36 € (4,32 €)  |

(8) Wenn im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, kann die Stadt nach §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die nach den vorstehenden Absätzen zu bemessende Gebühr ermäßigen.

## **§ 12 Beginn, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis, die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (4) Konnte die Straßenreinigungsanstalt ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder Entschädigung.

## **§ 13 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.
- (2) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Betragen die zusammengefassten Abgaben Vorauszahlungen in einem Jahr weniger als 15,-- €, so kann die Stadt abweichend den 15. August als Zahlungstermin festlegen. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
1. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4,
  2. die Säuberungspflicht nach § 5 oder
  3. die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 6 und 7 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 511,-- € geahndet werden.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 2004

Die Oberbürgermeisterin  
Angelika Volquartz  
(Stadtsiegel)

## Anlage 1: Verzeichnis der Straßen mit Mehrfachsäuberung

### Dreimal wöchentlich zu säubern sind:

Alte Lübecker Chaussee bis Lübscher Baum (Verkehrskreisel)  
An der Schanze und Parkplatz  
Augustenstraße (von Elisabethstraße bis Einmündung Norddeutsche Straße)

Bahnhofstraße von der Kaistraße - zum Schwedendamm  
Bergstraße (soweit nicht sechsmal wöchentliche Reinigung)  
Blücherplatz

Dammstraße  
Düsternbrooker Weg vom Prinzengarten - Hindenburgufer

Eckernförder Straße bis Stadtgrenze Kronshagen  
Elisabethstraße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)  
Esmarchstraße von Holtenauer Straße bis Feldstraße  
Europaplatz (ehemals Ostseehallenvorplatz)  
Exerzierplatz

Fabrikstraße  
Falckstraße  
Faulstraße von Kehdenstraße bis Hassstraße  
Feldstraße  
Flämische Straße  
Fleethörn (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)  
Friedrichsorter Straße von An der Schanze - Claudiusstraße

Gablenzstraße  
Gutenbergstraße

Hamburger Chaussee vom Rondeel bis Petersburger Weg  
Hasseldieksdammer Weg von Anfang bis Westring  
Haßstraße  
Helmholtzstraße  
Herrmann-Weigmann-Straße  
Herzog-Friedrich-Straße vom Sophienblatt bis Schülperbaum  
Holtenauer Straße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern) mit Ausnahme der Stichstraße  
bei Nr. 272/274 und hinter Nr. 270  
Hopfenstraße von Ringstraße bis Ziegelteich  
Vorflächen der Hörnbrücke Ost- und Westseite  
Hummelwiese

Illtisstraße

Jensendamm  
Johannesstraße von Elisabethstraße bis Kaiserstraße

Kaiserstraße  
Karlstal  
Kiellinie  
Kirchenweg  
Kirchhofallee  
Klosterkirchhof vom Jensendamm bis zur Fahrbahnverengung bei Nr. 12

Knooper Weg  
Königsweg ohne Stichstraße zwischen 76 und 80  
Kronshagener Weg von Anfang bis Westring

Lehmberg  
Lerchenstraße von Hopfenstraße - Königsweg  
Legienstraße vom Knooper weg bis Wilhelminenstraße  
Lessingplatz  
Lorentzendamm

Martensdamm  
Möllingstraße

Neue Hamburger Straße von Alte Lübecker Chaussee - Hofteichstraße ohne Seitenarm zum Lübscher Baum, ohne Fußgängerbrücke von Von-der-Golz-Allee - Spolertstraße und ohne Rad- und Fußweg von der Spolertstraße - Neue Hamburger Straße  
Nikolaikirchhof

Ostring von Wischhofstraße bis Masurenring

Paul-Fuß-Straße  
Pickertstraße von Norddeutsche Straße bis Ostring  
Preetzer Straße bis Röntgenstraße/Blitzstraße  
Preußerstraße  
Prinzengarten

Rathausstraße  
Reventlouallee vom Düsternbrooker Weg bis zur Kiellinie  
Ringstraße

Saarbrückenstraße von Melanchtonstraße bis Westring  
Sachaustraße  
Saldernstraße mit Verkehrsinsel  
Schleusenstraße  
Schloßstraße  
Schönberger Straße (außer dem Teilstück zwischen der Schwentinebrücke und Ecke Wehdenweg)  
Schuhmacherstraße  
Schülperbaum  
Schulstraße  
Schützenwall außer Gehweg- und Parallelfahrbahnbereich vor den Häusern 63-69  
Schwedendamm  
Stephan-Heinzel-Straße  
Stoschstraße von Kaiserstraße bis Ostring

Theodor-Heuss-Ring  
Treppenstraße

Vinetaplatz

Waisenhofstraße von der Rathausstraße bis zur Treppenstraße  
Walkerdamm  
Werftstraße  
Westring  
Wilhelmplatz  
Wischhofstraße von Schönberger Straße bis Ostring

Ziegelteich von Walkerdamm bis Exerzierplatz  
Zur Fähre

Sechsmal wöchentlich zu säubern sind:

Alfons-Jonas-Platz  
Alter Markt  
Andreas-Gayk-Straße  
Asmus-Bremer-Platz  
Auguste-Viktoria-Straße  
Augustenstraße von Schulstraße bis Elisabethstraße

Bahnhofplatz  
Bergstraße von Wilhelminenstraße bis Muhliusstraße  
Berliner Platz  
Brunswiker Straße einschl. der Auffahrt zu den Grundstücken Nr. 16/22  
Burgstraße

Dänische Straße  
Dreiecksplatz  
Düsternbrooker Weg vom Wall - Prinzengarten

Eggerstedtstraße  
Elisabethstraße von Norddeutsche Straße bis Karlstal

Faulstraße von Holstenstraße bis Kehdenstraße  
Fleethörn von Willestraße bis Rathausstraße  
Hafenstraße  
Herzog-Friedrich-Straße von Auguste-Viktoria-Straße bis Sophienblatt  
Holstenbrücke  
Holstenplatz  
Holstenstraße  
Holtener Straße vom Dreiecksplatz bis Jungmannstraße

Kaistraße  
Kehdenstraße  
Kleiner Kuhberg  
Küterstraße

Raiffeisenstraße  
Rathausplatz  
Rondeel

Schevenbrücke  
Schloßgarten  
Sophienblatt  
Stresemannplatz

Wall  
Willestraße

Ziegelteich von Sophienblatt - Hopfenstraße

## **Anlage 2: Verzeichnis der Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze gemäß § 5**

Alter Ellerbeker Weg zwischen Abzweigung Rundweg und Ellerbeker Weg  
Alter Kirchweg von Schilkseer Straße bis Ende  
Alter Klausbrooker Weg  
Alter Viedamm Sackgasse von Hausnummer 4 - 12  
Am Forsthaus Wittland  
Am Friedhof  
Am Grünen Berg  
Am Hain  
Am Reben von Hausnummer 9 bis Kleinflintbeker Weg  
Am Sandberg unbefestigte Wendeanlage vor Haus Nr. 27  
Am Teich  
Am Vossberg  
Am Waldrand  
An den Birken  
Aschauweg  
  
Baggesenweg  
  
Clasenhörn  
  
Damaschkeweg  
Demühlener Straße, unasphaltiertes Teilstück der Sackgasse Ecke Strucksdiek  
Drittes Fährterminal, Verkehrserschließung - Zollinland -  
  
Eiderbrook  
Enges Redder inklusive öffentlicher Flächen des Paul-Pfiel-Wegs  
  
Flötenhalterweg  
Fritz-Dahl-Weg  
  
Georg-Feydt-Weg  
Götenhof  
Großer Kamp (Gartengelände)  
  
Haferkamp  
Hammerbusch  
Hasselfelde  
Hedinweg vom Gotlandwinkel über Kirunastraße bis zum Anfang der Grünfläche  
Heidenberger Weg  
Herwarthstraße, Teilstück ab Roggestraße  
Hexentellerweg  
Himmelsleiter  
Hinter Bramberg  
Hinterkronsberg  
Hohler Weg  
Hopfenlandsberg v. Barkauer Straße bis Reesenberg  
Hopfenlandsberg, der unbefestigte Bereich von Ecke Schlüsbecker Weg Richtung Braunstraße  
  
Immelmannstraße von der Abknickung Richtung B 503 in Richtung Norden  
  
Johann-Meyer-Straße

Karlsruher Feldweg (soweit bebaut)  
Kieler Kamp von Nr. 62-77a bis Nr. 88 und Gegenseite  
Klausdorfer Weg von Ellerbeker Weg bis Stadtgrenze, einschl. Parkplätze  
Klosterkamp im Bereich der Hausnummern 33, 35, 37 und 39  
Kokenhöst  
Kollhorster Weg  
Kolonnenweg von Uhlenkrog bis Sackgassenende bei Hausnummer 31  
Kongsbergweg  
Kopperpähler Teich  
Kuckucksweg

Lotsenweg von Wullestraße bis Königsstraße

Marinegang  
Meimersdorfer Moor (soweit nicht ausgebaut)  
Mühlenkamp

Neue Teichseen

Petersilienweg  
Petersweg  
Philosophengang v. d. Bergstraße bis Garagenhof  
Projensdorfer Straße von Am Tannenberg bis Ende  
Pumpenweg

Radsredder von Danziger Straße bis Gartenweg vor der Sporthalle  
Rehsenweg ohne Teilstück von Schönberger Straße bis Ausbauende (Wendehammer bei der Ta-  
gesklinik)  
Reichenhaller Straße (unbefestigter Bereich)  
Richtweg  
Rundweg ohne den Teilbereich Rendsburger Landstraße 442 bis Johann-Heuck-Straße

Salzwiesenweg  
Schilkseer Straße, Teilstück von Fördestraße bis Nr. 92/109  
Schleswiger Straße von Rendsburger Landstraße bis Danewerkstraße  
Schlüsstücken  
Schmale Göhle  
Schulweg  
Schurskamp  
Schwentinetal  
Seewiesenredder  
Specken  
Speckenbeker Weg von Seekoppelweg bis Hamburger Chaussee  
Stechwiese vom Wellseedamm bis zur Straße Am Hofe  
Steertsraderredder ab Ausbauende  
Steindamm  
Stubbeckredder

Tannenholz  
Thorwaldsenpfad Teilstück mit Treppen von Jütlandring bis Kopenhagener Allee  
Timmerberg (die öffentlichen Flächen)

Vorderkronsberg  
Voßhorst (die öffentlichen Flächen)

Wagnerring bei Hausnummer 6 - Verbindungsweg Wagnerring /Maschhagen  
Wiepenkrog  
Wittenbrook von Mählsweg bis Kanalstraße

Zum Forst  
Zum Kesselort  
Zum Schlüsbeker Moor

Buswende und Haltestelle Narvikstraße

Dungwege im Bereich Hegelstraße  
Dungwege im Bereich Kantstraße  
Dungwege im Bereich Nietzschestraße

Feldweg an der Rendsburger Landstraße neben Hausnummer 454  
Fußgängerbrücke über den Skandinaviendamm inklusive westlicher Brückenkopf

Gehweg Alte Chaussee ab Rungholtplatz durch die Grünanlagen

Gehweg Amrumring – Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au

Gehweg Auberg – Timmerberg

Gehweg Auberg – Uferstraße (Treppe)

Gehweg Bachweg 1-21

Gehweg Bachweg 2-18

Gehweg Bachweg 20-36

Gehweg Bachweg 23-43

Gehweg Bachweg 45-65

Gehweg Beethovenweg 1-9

Gehweg Beethovenweg 2-16

Gehweg Beethovenweg 13-25

Gehweg Beethovenweg 18-28

Gehweg Beethovenweg 29-51

Gehweg Beethovenweg 30-36

Gehweg Beethovenweg 53-63

Gehweg Brahmsweg 16-26

Gehweg Brahmsweg 4-14

Gehweg Brodersdorfer Straße – Tiefe Allee

Gehweg Buschblick 38-64

Gehweg Buschblick 66-86

Gehweg Buschblick 88-102

Gehweg Buschblick 104-120

Gehweg Buschblick 122-128

Gehweg Fliederweg – Goldregenweg

Gehweg Gärtnerstraße – Haseer Straße

Gehweg Gravensteiner Straße 8-10a

Gehweg Händelweg 1-35

Gehweg Händelweg 2-18

Gehweg Händelweg 20-36

Gehweg Händelweg 37-63

Gehweg Händelweg 65-83

Gehweg Hasenberg – Joachim-Mähl-Straße

Gehweg Holtenauer Straße – Kappelner Straße mit Treppe

Gehweg Kappelner Straße – Schulredder

Gehweg Klausbrooker Weg – Kinderspielplatz

Gehweg Köhlstraße – Wittenbrook

Gehweg Lindenstraße – Knooper Weg  
Gehwege Lönsstraße 27-29 und 51-53 und 21-51 (Rückseite)  
Gehweg Manrade 33-49, teilweise Dungweg  
Gehweg Möllenholt (zwischen Hausnummer 19 und 21) - Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au  
Gehweg vor den Häusern Moorblek 5-13 und 15-23  
Gehweg Ottomar-Enking-Straße 75-77a  
Gehweg parallel zu den Häusern Amrumring 53-57  
Gehweg Schlieffenallee – Graf-Spee-Straße  
Gehweg Schwesterngang  
Gehweg Seelenkamp 2 – 8 und Schoolkamp 38 – 42 (Flurstück 442)  
Gehweg Segeberger Landstraße – Seelenkamp  
Gehweg Segeberger Landstraße – Tulpenweg  
Gehweg Sibeliusweg – Grundstück des BZM  
Gehweg Stiller Winkel – Redderkamp  
Gehweg Tulpenweg – Schoolkamp  
Gehweg Treppe Pottberghang – Pottberghöhe  
Gehweg Treppenanlage Hecktstraße bis Fritz-Lau-Straße  
Gehweg Wagnerring 20-6  
Gehweg Wagnerring 32-46  
Gehweg Wagnerring 72-58  
Gehweg Wagnerring 98-84  
Gehweg Wagnerring 124-110  
Gehweg Wagnerring 126-140  
Gehweg „Weg hinter dem Birkenweg“  
Gehweg Wellseedamm – Kreisauer Ring  
Gehwegverbindungen zwischen den Stichstraßen Rotenbek und Am Wanderweg

Hauptfußweg durch das Gelände Birgitta Thomsen-Kirche/ökumenisches Zentrum mit mehreren Abzweigungen

Öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg bis zum Steenbeker Weg

Rad-/Gehweg Hänelstraße vom Alter Klausbrooker Weg bis zum Weg zum Steenbeker Kamp  
Rad- /Gehweg hufeisenförmig um die Feuerbachstraße herum (von Hänelstr. 29 bis zum Klausbrooker Weg)  
Rad- /Gehweg vom früheren Klausbrooker Weg bis Baumgartenstraße mit drei Abstechern Richtung Schückingstraße, Jacobystraße und Baumgartenstraße  
Rad- /Gehweg südlich des Grundstückes Altenteichstraße 11 (Flurstück 1/60 der Flur 4, Gemarkung Wellingdorf)  
Rad-/Gehweg Tönnesstraße vom Wendehammer Tönnesstraße bis Alter Klausbrooker Weg  
Rad- /Gehweg vom Ende der Wohnstraße Wetterbek bis zum Wanderweg Holmredder im Westen des B-Plan-Gebietes  
Rad- /Gehwegtunnel Heikendorfer Weg

Stichstraße Hofholzallee 74 bis 76, gegen Voss Horst  
Stichstraße Rendsburger Landstraße zwischen Nr. 400 und 402 bei den Häusern 402a bis 402d

Treppenanlage Düsternbrooker Weg  
Treppenanlage Im Waldwinkel  
Treppenanlage von Kanalstraße zur Königstraße (Lotsentreppe)  
Treppenanlage Kopenhagener Allee zwischen Nr. 50 und 52  
Treppenanlage Lönsstraße zwischen Nr. 27 und 29  
Treppenanlage Lönsstraße, am Parkplatz bei Nr. 51 bis 53  
Treppenanlage Lohntütenweg zwischen Heikendorfer Weg und Hertzstraße  
Treppenanlage Nehringweg (am Wendehammer)

Treppenanlage Schülperbaum/Wichmannstraße  
Treppenanlage Thorwaldsenpfad von Jütlandring zur Kopenhagener Allee  
Treppenanlage im Bereich des Verbindungsweges vom Jütlandring bis zur Kopenhagener Allee  
Treppenanlage von Steinfurther Weg zum Aubrook  
Treppenanlage von Achterkamp zur Schmiedekoppel  
Treppenanlage von An der Schanze zur Poststraße  
Treppenanlage von Flensburger Straße zum Knivsberg  
Treppenanlage von Hohenrade zur Flensburger Straße  
Treppenanlage von Kanalstraße zur Kastanienallee  
Treppenanlage von Kastanienstraße zum Kreienberg  
Treppenanlage von Korsörweg zum Roskilder Weg  
Treppenanlage von Lönsstraße zum Beethovenweg  
Treppenanlage zwischen Boksberg und Hertzstraße

Verbindung vom Königsweg 76 bis zur Max-Planck-Schule inklusive anliegendem Parkplatz  
Verbindung zwischen Gerstenkamp und Tiroler Ring bestehend aus „Weg zum Tiroler Ring“ und „Am Schulwald“  
Verbindung Seekante - Stubbeckredder parallel zu den Häusern Seekante 59 - 67  
Verbindungsweg Aarhusstraße - Wanderweg vor 3. Reihenhausezeile  
Verbindungsweg Am Wildgehege - Manrade  
Verbindungsweg Auberg - Schleusenstraße inklusive Treppenanlage  
Verbindungsweg Berchtesgadener Straße - Zeppelinring  
Verbindungsweg Bruxer Weg - Redderkamp  
Verbindungsweg Buschblick - Wagnerring vor Nr. 79 bis 101  
Verbindungsweg Christianspries – Skagerrakufer inklusive Treppe  
Verbindungsweg Felsenstraße - Weinberg  
Verbindungsweg Friedlander Weg - Starnberger Straße  
Verbindungsweg Geldbeutel - Groß-Ebbenkamp  
Verbindungsweg Gellertstraße - Schützenwall  
Verbindungsweg Göteborgring - Malmöweg  
Verbindungsweg Grasweg – Olshausenstraße inklusive Treppenanlage  
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 8 - 10a  
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 20 - 24  
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 32 - 42  
Verbindungsweg Grüffkamp zum Brammerkamp einschließlich Treppenanlage  
Verbindungsweg Hagebuttenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebuttenstraße 1 u.3)  
Verbindungsweg Hagebuttenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebuttenstraße 31 u.33)  
Verbindungsweg Hahnbusch- Starnberger Straße  
Verbindungsweg Hasenholz - Krummbogen mit Treppe  
Verbindungsweg Heckenrosenweg 52 – Finkelberg Wendehammer  
Verbindungsweg Heckenrosenweg 42 - Finkelberg 23  
Verbindungsweg Hedinweg - Russeer Weg  
Verbindungsweg Heikendorfer Weg - Scharweg inklusive Treppenanlage  
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 29 - Garagen zum Kleingartengelände  
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 9 + 11 - Kleingartengelände  
Verbindungsweg Holunderbusch - Pestalozzistraße  
Verbindungsweg Hoogewinkel/Weg an der Au  
Verbindungsweg Hopfenlandsberg - Kuhlacker  
Verbindungsweg Hünefeldstraße - Westenhofstraße  
Verbindungsweg Kirunastraße - Göteborgring  
Verbindungsweg Klausdorfer Weg Radsredder, soweit nicht bebaut  
Verbindungsweg Klingkoppel - Russeer Weg  
Verbindungsweg Krummbogen - Pappelweg  
Verbindungsweg Langenrade - Manrade  
Verbindungsweg Lindenweg - Königsstraße

Verbindungsweg Maschhagen - Wagnerring 22  
Verbindungsweg Partenkirchener Straße - Rönner Weg  
Verbindungsweg Poppenrade - Stoschstraße  
Verbindungsweg Rantzauweg - Ulmenweg  
Verbindungsweg Redderkamp/Spandauer Weg, Teilstück von Redderkamp bis Steglitzer Weg  
Verbindungsweg Rendsburger Landstraße 420/422 zur Johann-Heuck-Straße  
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 208 und 212) - Rundweg  
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 192 und 196) - Rundweg  
Verbindungsweg Sankt-Andreas-Weg zwischen Danziger Straße - Wischhofstraße  
Verbindungsweg Schlüsbeker Weg - Braunstraße  
Verbindungsweg Schulredder, Teilstück von Projensdorfer Str. bis Achterkamp  
Verbindungsweg Sörensenstraße - Asmusstraße  
Verbindungsweg Spitzkoppel - Zum Forst  
Verbindungsweg von Lämmerstücken 19 bis Rundweg  
Verbindungsweg Wagnerring vor Hausnummer 6 - 20  
Verbindungsweg Wagnerring - Wanderweg bei Nr. 30  
Verbindungsweg Wiesenweg - Am Tannenberg  
Verbindungsweg Wilhelm-Spiegel-Straße - Beckweg  
Verbindungsweg Zum Forst- Götenhof  
Verbindungsweg zwischen Spielplatz am Sibeliusweg und Weg zum Heidenberger Teich

Wanderweg Kronshagen bis Ottendorfer Au  
Weg hinter Meyerhofstraße von der Olshausenstraße bis Mangoldtstraße  
Weg ins Söltingsmoor  
Weg vom Kolonnenweg 1 bis Kinderspielplatz  
Weg zum Steenbeker Kamp bis öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg  
Weg zur Tönnesstraße von der Mangoldtstraße bis zum Wendehammer Tönnesstraße  
Weißdornweg, Stichstraße bei Hausnummer 11

Zufahrt vom Georg-Feydt-Weg zu den Grundstücken Julienluster Weg 73a-c  
Zufahrt zu den Stellplätzen des ökumenischen Zentrums in Höhe Skandinaviendamm 350 / 352  
Zugangsweg von der Friedrichsorter Straße zum Wilhelm-Raabe-Weg

### **Anlage 3: Verzeichnis der Straßen mit 14täglicher Säuberung**

Am Dorfplatz  
Am Mondspiegel  
Am Reben

Bokseer Weg

Ellernbrook

Kiebitzbek  
Kieler Weg von Am Dorfplatz bis Wendenweg  
Kleinflintbeker Weg bis Bebauungsgrenze

Landweg

Meimersdorfer Weg  
Moorseer Weg

Neekoppel

Oppendorfer Straße  
Oppendorfer Weg  
Ostanger

Rantzauweg  
Rosensteg

Spitzenkamp

Trennrader Weg

Ulmenweg

Wanderweg von Wendehammer Innweg in südliche Richtung einschließlich Eisenbahntunnel bis zum Abschnitt parallel zur Eisenbahnlinie  
Wendenweg

**In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:**

1. Nachtrag vom 21.12.2005
2. Nachtrag vom 01.12.2006
3. Nachtrag vom 18.12.2007
4. Nachtrag vom 16.12.2008
5. Nachtrag vom 14.12.2009
6. Nachtrag vom 14.12.2010
7. Nachtrag vom 19.12.2011
8. Nachtrag vom 17.12.2012
9. Nachtrag vom 03.12.2013
10. Nachtrag vom 11.12.2014
11. Nachtrag vom 25.11.2015
12. Nachtrag vom 23.12.2016
13. Nachtrag vom 15.12.2017
14. Nachtrag vom 17.12.2018
15. Nachtrag vom 16.12.2019
16. Nachtrag vom 24.11.2020
17. Nachtrag vom 03.12.2021